

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIDELAK GmbH

§1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen gelten nicht, auch wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Vertragsergänzungen und -änderungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich durch die FIDELAK GmbH bestätigt werden, wobei das Schriftformerfordernis durch Telefaxschreiben, nicht jedoch durch gewechselte E-Mail, gewahrt ist.

Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der FIDELAK GmbH, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preis- und Liefermöglichkeit. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

Vertragsgegenstand ist die Lieferung der vom Kunden in der Bestellung aufgeführten Kaufgegenstände gegen Zahlung des Kaufpreises.

Umfang und Inhalt des Leistungsangebots des Verkäufers sind in den Produktbeschreibungen aufgeführt. Der Vertrag bezieht sich auf das Leistungsangebot gemäß der Produktbeschreibung in ihrem jeweils aktuellen Inhalt und Umfang.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind. Katalogangaben gelten nicht als "zugesicherte Eigenschaft" im Sinne des BGB.

Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist bindend, bei Bestellungen durch das Internet ist die Absendung der Bestellung bindend. Wir sind berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Auslieferungen und Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

§3. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Im kaufmännischen Verkehr sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betriebe oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten, Verfügbarkeit von Komponenten usw. berechtigen den Verkäufer, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche des Käufers sind bei Auftreten dieser Ereignisse ausgeschlossen.

Gerät die FIDELAK GmbH aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

Setzt der Käufer den Verkäufer, nachdem der Verkäufer bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, letzteres aber nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er die Waren aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch die Vorlieferanten nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen beschaffen kann. Der Verkäufer wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich von den Umständen, die dazu führen, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist, unterrichten. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

§4. Versand und Lieferung

Die FIDELAK GmbH liefert frei Lager Kamen, das gesamte Risiko für Beschädigungen oder Verlust der Ware auf dem Transportweg zum Kunden liegt bei selbigen. Der Mindestauftragswert für Versandlieferung beträgt EUR 50,- (ohne MWSt.). Bei Kleinlieferungen und für Bestellungen unter Mindestauftragswert werden neben Verpackungs- und Versandkosten anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 10,- (ohne MWSt.) in Rechnung gestellt.

Der Versand erfolgt auf Wunsch nach Ermessen des Verkäufers und ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert. Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In

diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers dem Versand gleich. Der Lieferumfang wird durch das in den Produktbeschreibungen aufgeführte Warensortiment sowie die diesem Sortiment entnommenen und in die Bestellmaske eingesetzten Artikel bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

Die Verpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Für leihweise überlassene und verspätet zurückgegebene Transportbehälter werden die von den Herstellern berechneten Mietgebühren belastet.

§6. Preise und Zahlung

Die Preise sind unverbindlich und verstehen sich ab Lager Kamen in EURO. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

Der Rechnungsbetrag ist, insofern vom Verkäufer nicht per Nachnahme geliefert wird und keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungen gelten erst als an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den gesamten Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Wechseldiskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig, und der Verkäufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsicherung eines Vergleichs seitens des Käufers.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung des Verkäufers ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§7. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldo-Forderung des Verkäufers.

Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die so entstandene neue Sache bleibt somit sein Eigentum und dient als Vorbehaltsware zur Sicherung seiner Ansprüche gemäß Absatz 1.

Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

Dem Käufer ist Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen. Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Verträge hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gelten als an den Verkäufer abgetreten.

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. Bis zur Herausgabe hat der Käufer die unter Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren für diesen getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum (Miteigentum) des Verkäufers zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und dem Verkäufer ein Verzeichnis dessen Eigentums (Miteigentums) zu übergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Fristsetzung zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der aus der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Sachen ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Bei Kreditverkäufen hat der Käufer mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 zu vereinbaren. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten im voraus sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ab. Dies gilt auch für Vorbehaltsware gemäß Absatz 2 und 3.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zugeben und ihm die zur Geltendmachung seiner

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIDELAK GmbH

Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer hat zu diesem Zweck dem Verkäufer auch die Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Der Verkäufer hat die Befugnis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ihm steht das Recht der Benachrichtigung des Schuldners des Käufers zu. Der Käufer ist jedoch ermächtigt, diese Forderungen solange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

§8. Mängel

Die FIDELAK GmbH gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe die vereinbarte Beschaffenheit haben bzw. frei von Sachmängeln sind, d.h. dass sie sich für die den Vertrag vorausgesetzten Verwendungen eignen oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Verkäufer nach der Art der Sache und/oder der Ankündigung der FIDELAK GmbH erwarten kann. Dieses gilt nicht für Entwicklungsaufträge mit anschließender Muster oder Prototypenfertigung. In diesem Fall ist die Verwendbarkeit bei Abnahme unter Laborbedingungen maßgeblich.

Der Käufer hat Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware, durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferers aufgehoben. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadenersatzansprüchen aus irgendeinem Grunde sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Lieferung von Elektromaterial, elektronischen Bauelementen und Geräten aller Art. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter aber noch nicht erledigter Aufträge. Garantie-Reparaturen erfolgen nur an bestimmten vom Verkäufer gelieferten Geräten unter Vorlage der gültigen Garantieunterlagen, der Rechnung und lückenloser Darlegung des Schadensfalles. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden. Ergibt sich bei einer zum Zweck der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Waren und Bearbeitungskosten zu berechnen.

§9. Haftung

Die FIDELAK GmbH, ihre Geschäftsleitung und ihre Mitarbeiter haften in Fällen positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung sowie aus sonstigem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle, dass schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind, im Falle der schuldhaften Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten (Hauptvertragspflichten) oder bei arglistiger Täuschung sowie im Falle eines Ersatzanspruches gemäß § 437 Ziffer 2 BGB haftet die FIDELAK GmbH im Umfang der betrieblichen Haftpflichtversicherung.

Lediglich bei einer Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung für Mitarbeiter von FIDELAK GmbH begrenzt auf den typischen, voraussehbaren Schaden. Mittelbare Schäden sind insoweit ausgeschlossen. Bei Verzug hat der Geschäftskunde alternativ zum Schadenersatz das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle von Datenverlusten haftet FIDELAK GmbH nur, wenn der Kunde die Datenbestände vor Installation der Software nachweisbar gesichert hat. Ansonsten wird mit Ausnahme der Fälle eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgeschlossen.

Der Umfang einer Haftung von FIDELAK GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehenden Regelungen geben den vollständigen Haftungsumfang der FIDELAK GmbH, ihrer Geschäftsleitung und ihren Mitarbeitern wieder. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

§10. Garantie

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Lieferdatum bzw. Abnahmedatum, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung sofern die Endabnahme nicht durch uns verzögert wird. Die beanstandete Ware hat der Kunde auf eigenes Risiko und Kosten an die FIDELAK GmbH zurückzusenden. Bei ortsbundenen Anlagen bezieht sie sich auf Ersatzteile sowie Personalkosten incl. Reisekosten innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz. Reisekosten ins außereuropäische Ausland werden berechnet. Verschleißteile, diese sind entsprechend in der Dokumentation gekennzeichnet, und Teile, die Emissionseinflüssen aus uns nicht bekannten Kundenerzeugnissen ausgesetzt sind, sind von der Garantieleistung ausgenommen. Für Kaufteile gilt die vom Zulieferer gewährte Garantiezeit.

§11. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den

Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Auf Ziffer 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen.

§12. Preis- und Absatzbindung

Bei Bezug von Erzeugnissen, für die eine Preisbindung und/oder eine Absatzbindung besteht, gelten außer diesen Lieferungsbedingungen die besonderen Bedingungen und Exportvorschriften des betreffenden Herstellers.

Der Käufer ist verpflichtet, sich auch von dem Inhalt dieser Bedingungen und Vorschriften Kenntnis zu verschaffen. Er kann sich diesbezüglich nicht auf Unkenntnis berufen.

§13. Prospekte, Preislisten, Internetauftritt

Mit Rücksicht auf etwaige Verbesserungen oder anderweitig begründete Änderungen behalten wir uns Abweichungen von unseren Prospekten vor. Diesbezügliche Veränderungen verpflichten uns nicht zu einer besonderen Benachrichtigung. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

§14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich von Scheck- und Wechselklagen, gilt der Sitz der verkaufenden Firma und im Falle einer zum Zwecke des Inkassos erfolgten Abtretung an eine Inkassostelle der Sitz dieser Inkassostelle. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der FIDELAK GmbH und Kunden sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1988 ist ausgeschlossen.

§15. Leistungsfortschritt bei Werkverträgen

Bei Werkverträgen gilt das der Leistungsfortschritt vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Nach Unterzeichnung sind vereinbarte Teilzahlungsbeträge umgehend nach den genannten Zahlungsbedingungen zu begleichen.

Nach Fertigstellung des Gesamtauftrages wird ein von der FIDELAK GmbH gestelltes Abnahmeprotokoll erstellt, ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls sind vereinbarte Teilzahlungsbeträge umgehend nach den genannten Zahlungsbedingungen zu begleichen.

§16. Unterlagenüberlassung bei Werkverträgen

Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum des Auftraggebers. Sie bilden die Angebotsgrundlage der FIDELAK GmbH.

§17. Verbesserungsvorschläge u. Erfindungen bei Werkverträgen

Bei etwaigen Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträgen gemacht werden, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

§18. Auftragsabbruch bei Werkverträgen

Bei Auftragsabbruch wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt. Bereits bestellte oder schon vorhandene Materialien werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Hiervon bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

§19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gemäß Datenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass Daten aus Geschäftsvorgängen in der Datenverarbeitungsanlage des Verkäufers abgespeichert werden.